

der Temperaturschaden nicht während des Transports entstand, sondern auf die unzureichende Vorkühlung zurückzuführen ist, so muss der Anspruchsteller beweisen, dass die Ware ordnungsgemäß vorgekühlt an den Frachtführer übergeben wurde.

Frachtbrief: zentrale Rolle

Da der Beweis für die ordnungsgemäße Vorkühlung für den Anspruchsteller schwierig sein kann, bietet der Frachtbrief eine enorme Beweiserleichterung. Gemäß Art. 9 Abs. 2 CMR wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Frachtführer das Gut in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat, wenn der Frachtbrief keine entsprechenden Vorbehalte enthält. Wurde vom Frachtführer daher im Frachtbrief nicht festgehalten, dass die

Der Frachtbrief nimmt bei der Beweisproblematik für Temperaturschäden eine zentrale Rolle ein.

Güter unzureichend vorgekühlt übernommen wurden bzw. dass die Überprüfung der Temperatur nicht zumutbar war, so entsteht die gesetzliche Beweisvermutung dafür, dass das Gut ausreichend vorgekühlt an den Frachtführer übergeben wurde. Dies führt auch zwangsläufig zu der weiteren Vermutung, dass das Transportgut erst im Zuge des Transports und somit im Obhutszeitraum des Frachtführers beschädigt wurde.

Umkehr der Beweislast

Mit einem solchen vorbehaltlosen Frachtbrief beweist der Anspruchsteller daher, dass das Transportgut ausreichend vorgekühlt wurde. Dies führt zu einer Umkehr der Beweislast und muss nun der Frachtführer anderwärtig beweisen, dass das Gut nicht ordnungsgemäß vorgekühlt wurde.

Wurde hingegen kein Frachtbrief ausgestellt oder enthält dieser einen Vorbehalt, ist die Beweislage für den Anspruchsteller äußerst schlecht, da dieser nun anderwärtig beweisen muss, dass die Ware vorgekühlt wurde. <

CYBER CRIME



Gekommen um zu bleiben

Mittlerweile vergeht fast kein Tag, an dem nicht hunderte von Unternehmen in Österreich über einen Cyber-Angriff klagen. Wie kann man sich schützen?

Naturngemäß steigen nun die Anfragen zu diesem Thema – damit einhergehend steigt auch die Bereitschaft, sich Versicherungsschutz zu beschaffen. Aber: Kaum einer befasst sich mit den Bedingungen, die diesem Produkt zu Grunde liegen. Vor allem die darin enthaltenen Obliegenheiten sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass bei Nichtbefolgung derselben im Schadenfall kein Versicherungsschutz besteht! Im Gegensatz zu herkömmlichen Produkten, wie Feuerversicherung, Kasko und Kfz-Haftpflicht sind Cyber-Versicherungen nahezu wissenschaftliche Regelwerke – wen wundert es bei diesem hochkomplexen Thema ...

Angemessene Maßnahmen

Damit Sie oder Ihr EDV-Bbeauftragter wissen, worum es geht, hier eine „short list“ der wichtigsten Vorgaben:

Die versicherten Gesellschaften haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, Cyber-Angriffe sowie PCI-Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern. Sie sind verpflichtet, die Instandhaltung des Computersystems einer versicherten Gesellschaft nicht aufzugeben oder einzuschränken. Und das Computersystem einer versicherten Gesellschaft und die zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird.

Für diese Zwecke ist bei der Ausgestal-

tung des Computersystems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Die Eignung des Computersystems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.

Die versicherten Gesellschaften haben insbesondere

- a) eine gängigen Standards entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, um eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von versicherten Daten und Software, Cyber Angriffe, oder den unerlaubten Zugriff auf Daten und Software zu verhindern;
- b) nur Daten und Software zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind.

Interpretationsfreiheit

Hier ist viel Platz für Interpretationsfreiheit im Schadenfall – jedenfalls empfehle ich beim Thema Cyber Versicherung auch ausländische Versicherungen in die Offerte-Ausschreibung einzubinden. Dort sind die Obliegenheiten oft einfacher gestaltet – gerne stellen wir Ihnen ein

Wording mit der richtigen Formulierung und eine Liste der wichtigsten Anbieter zur Verfügung! Anfrage an E-Mail: office@irm-broker.com.



ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler
und -beratungs GmbH
Börsegasse 9, 1010 Wien
E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com